

Vernehmlassung des Bundesgesetzes zum Datenschutz

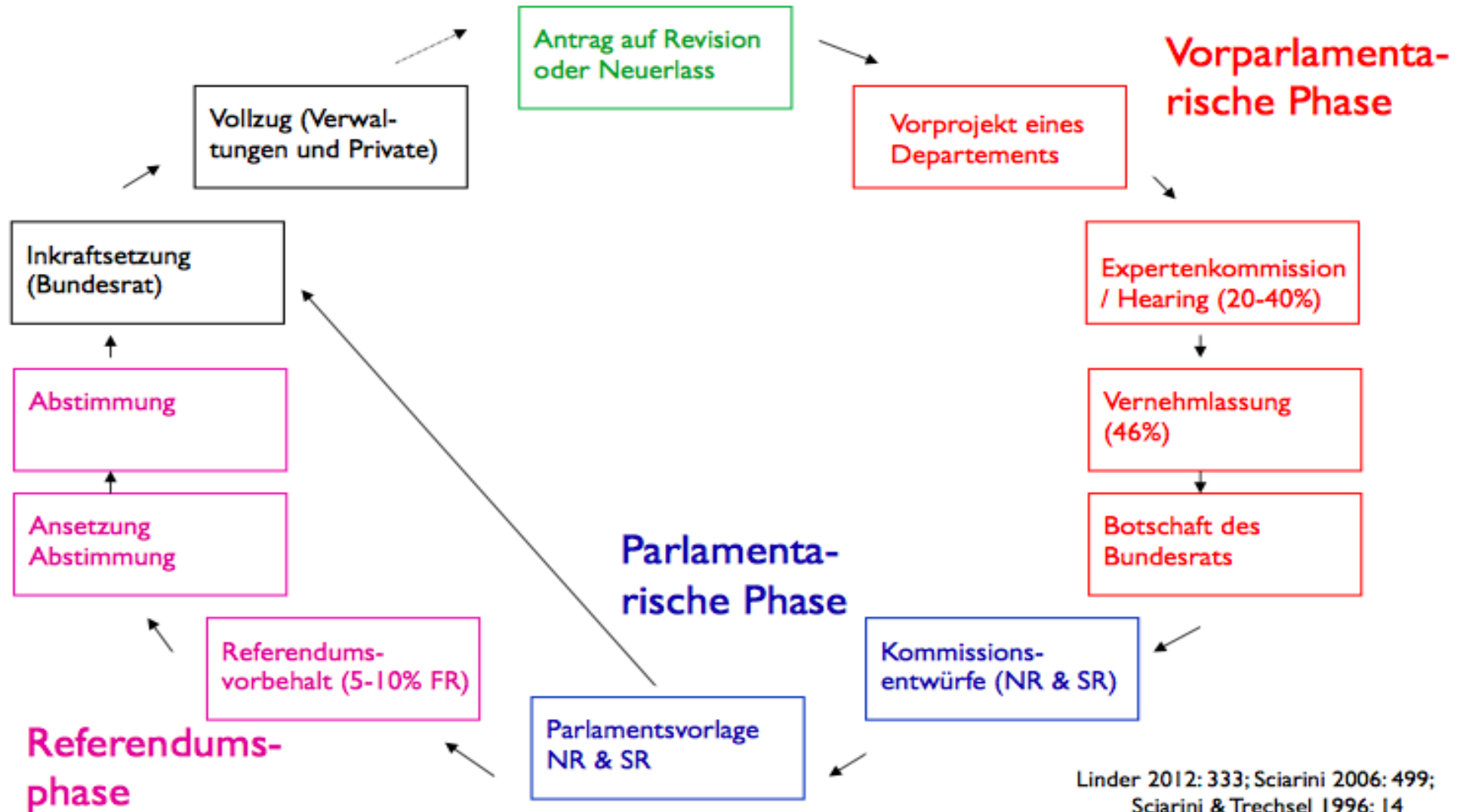
Was ist noch möglich?

Heinz Schopfer – SDV Schweizer Dialogmarketing Verband

Das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz ermöglicht es auch Ihnen –
sich genau zu diesem Zeitpunkt zu diesem Gesetzesentwurf zu äussern.



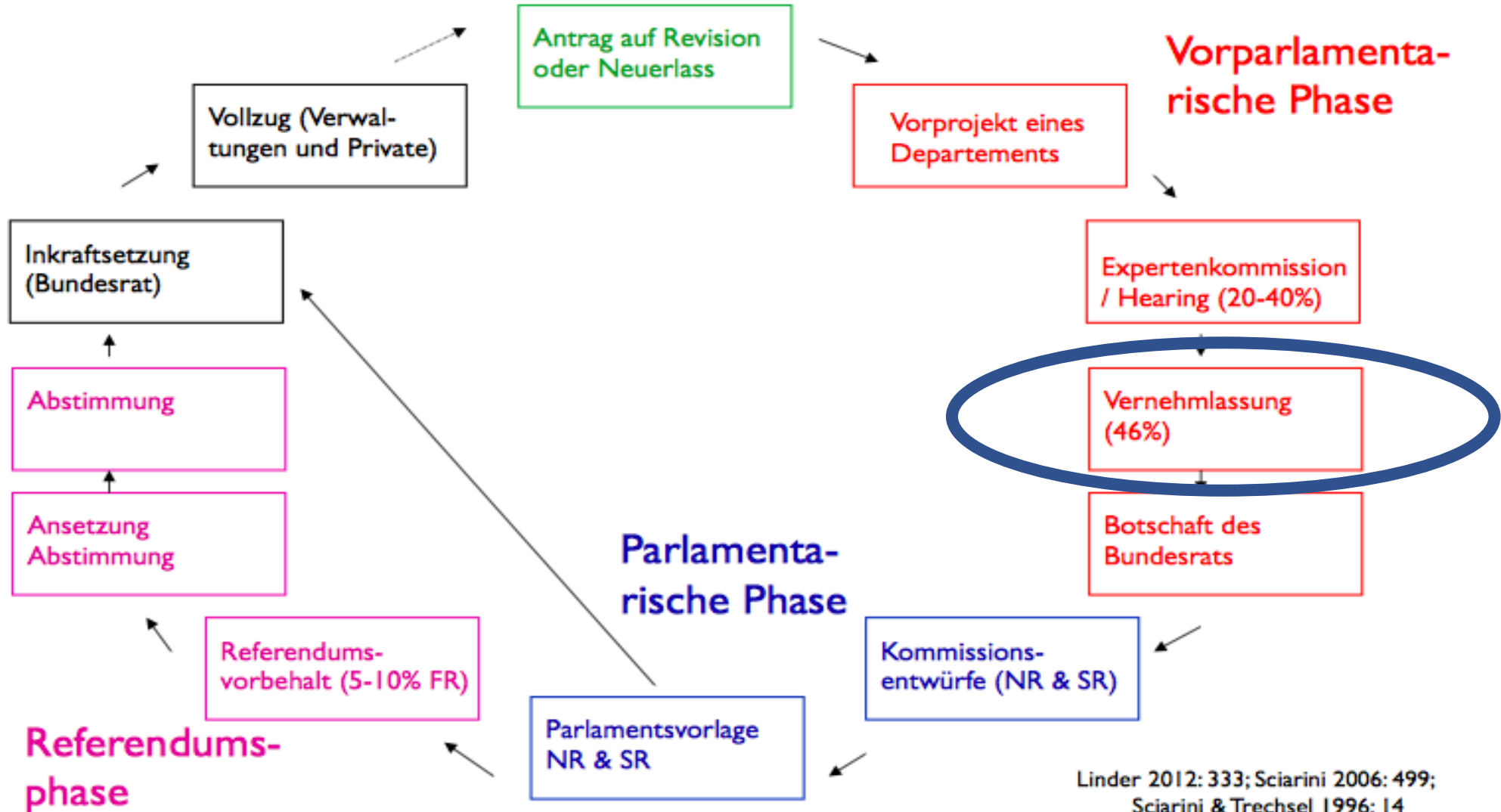
Antragsphase



Linder 2012: 333; Sciarini 2006: 499;
Sciarini & Trechsel 1996: 14



Antragsphase

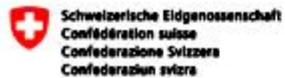


Linder 2012: 333; Sciarini 2006: 499;
Sciarini & Trechsel 1996: 14

Welche Gesetze sind in der Vernehmlassung?

1. Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG)
2. Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz
3. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)Vernehmlassung

Um was geht es?



[Signature]

[QR Code]

Anhang
**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom ...

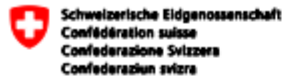
*Die Bundesversammlung der Schweiz
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1,
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz natürlicher Personen, über die Daten

Vorentwurf



[Signature]

**Bundesgesetz
über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes
Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

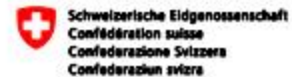
I

Das nachstehende Gesetz wird erlassen:

das Bundesgesetz über den Datenschutz, in der Fassung gemäss Anhang

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:



[Signature]

[QR Code]

**Bundesbeschluss über die Genehmigung des
Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung,
Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten
oder der Strafvollstreckung
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²,*

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 1. September 2016³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum

Inhalte der Vernehmlassung

1. Angaben zum Stellungnehmenden
2. Allgemeine Bemerkungen (Management Summary?)
3. Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) per Artikel
4. Bundesbeschluss über die Genehmigung um Umsetzung des Notenaustauschs
5. Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108
6. Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8) zu den einzelnen Artikeln
7. Erläuternder Bericht Kapitel (zu den einzelnen Artikeln

Angaben zum Stellungnehmenden

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Dialogmarketing Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : SDV

Adresse : Postfach

Kontaktperson : Heinz Schopfer

Telefon : 052 721 61 62

E-Mail : heinz.schopfer@sdv-dialogmarketing.ch

Datum : 4. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten



Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SDV	<p>Wir begrüssen die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Modernisierung des Datenschutzrechts und die beabsichtigte Annäherung an die künftige Rechtslage in der EU. Im rasanten Wandel des technologischen Umfelds ist es für unsere Verbandsmitglieder, wie auch für alle anderen Unternehmen, zentral, dass mit der künftigen Regelung Rechtssicherheit für die wirtschaftliche Tätigkeit geschaffen wird. Diese Anforderung ist umso wichtiger, als mit der Revision das Sanktionssystem erheblich verschärft werden soll. Unklarheiten sind daher so weit wie möglich zu vermeiden. Zugleich müssen die Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit und die administrativen Aufwendungen, die den Unternehmen durch die Änderung der rechtlichen Vorgaben entstehen, auf das absolut Notwendige reduziert werden. Ferner räumt der Bundesrat der Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Schweizer Datenschutzrechts zwar zu Recht eine hohe Priorität ein. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es hierfür keinesfalls erforderlich ist, über die Vorgaben der E-SEV 108 und der EU-DSGVO hinauszugehen. Leider enthält der Vorentwurf zahlreiche Bestimmungen, die gegenüber den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu verschärften Vorschriften für Schweizer Unternehmen enthält. Dies führt zu Standortnachteilen für in der Schweiz ansässige Unternehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lehnen wir im Grundsatz jegliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage ab, die zur Einhaltung der Vorgaben der Europarats-Konvention (E-SEV 108) oder mit Blick auf die Angemessenheits-Beurteilung des Schweizer Datenschutzrechts durch die EU nicht zwingend geboten sind (sog. Swiss Finish). Angesichts der Tatsache, dass Datenbearbeitungen bereits heute häufig und künftig noch vermehrt grenzüberschreitend erfolgen, können Schweizer Sonderregelungen in Abweichung der EU-DSGVO, welche die unternehmerische Tätigkeit und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden erschweren, nicht gutgeheissen werden. Ausgehend davon sind insbesondere der „Swiss Finish“ bei der vorgeschlagenen Regelung des „Profiling“ und der Sanktionierung von Verstössen strikt abzulehnen. Diese, aber auch zahlreiche weitere punktuelle Bestimmungen, auf die wir nachgehend eingehen, bedürfen daher einer grundlegenden Überarbeitung. In der aktuellen Fassung müssen wir den vorgelegten Vorentwurf des neuen DSG ablehnen. Insbesondere das vorgesehene Sanktionssystem, mit dem eine weitgehende Kriminalisierung von natürlichen Personen in den datenbearbeitenden Unternehmen anstelle einer direkten Disziplinierung der wirtschaftlich verantwortlichen Unternehmen erfolgt ist inakzeptabel. Dieses Sanktionssystem führt zudem zu einer massiven Bevorteilung international tätiger Grossunternehmen gegenüber Schweizer Unternehmen, da die Verfolgung und Vollstreckung gegenüber im Ausland</p>

Antworten zum Vorentwurf nach Artikeln

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SDV	DSG	2	1		Im Hinblick auf die Annäherung an die Regelung in der EU-DSGVO und aufgrund der damit verbundenen Erleichterung von Datentransfers ins Ausland ist die Ausklammerung von juristischen Personen grundsätzlich zu begrüßen.
SDV	DSG	3		a	<p>Die Beibehaltung der Definition von Personendaten ist zu begrüßen.</p> <p>Unter Einbezug des erläuternden Berichts ist die vorgeschlagene Regelung jedoch unklar und potentiell widersprüchlich. Auf der einen Seite soll der Begriff „Personendaten“ gemäss Bericht gegenüber dem geltenden Recht zwar inhaltlich nicht geändert werden. Dabei ist insbesondere die implizite Anerkennung der relativen Methode, wie sie auch in der EU künftig weiterhin gelten soll, zentral und richtig. Auf der andern Seite wird im Bericht jedoch eine natürliche Person als bestimmbar erklärt, wenn sie „über Hinweise auf eine Identifikationsnummer oder eine Online-Identität“ identifiziert werden kann.</p> <p>Diese Formulierung ist gerade in diesem für sämtliche Online-Aktivitäten fundamentalen Punkt missverständlich und je nach Interpretation widersprüchlich. Denn nach der wohl herrschenden Auffassung genügt es unter dem geltendem DSG nicht, wenn Angaben bloss einer bestimmten „eindeutigen Kennung“ oder „Identifikationsnummer“, wie z.B. einer IP-Adresse oder Cookie-Kennungen zugeordnet werden können, hinter welcher letztlich eine Person steht, diese aber</p>

Bemerkungen zur Genehmigung des Notenaustausches ...

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■
	■

Bemerkungen zur SEV 108

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	■	■

Erläuternder Bericht Kapitel 8 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SDV	3 lit. a	<p>Die Ausführungen zum Begriff der Personendaten sind unklar und potentiell widersprüchlich. Auf der einen Seite soll der Begriff „Personendaten“ gemäss Bericht gegenüber dem geltenden Recht zwar inhaltlich nicht geändert werden. Dabei ist insbesondere die implizite Anerkennung der relativen Methode, wie sie auch in der EU künftig weiterhin gelten soll, zentral und richtig. Auf der andern Seite wird im Bericht jedoch eine natürliche Person als bestimmbar erklärt, wenn sie „über Hinweise auf eine Identifikationsnummer oder eine Online-Identität“ identifiziert werden kann. Diese Formulierung ist gerade in diesem für sämtliche Online-Aktivitäten fundamentalen Punkt missverständlich und je nach Interpretation widersprüchlich. Denn nach der wohl herrschenden Auffassung genügt es unter dem geltendem DSG nicht, wenn Angaben bloss einer bestimmten „eindeutigen Kennung“ oder „Identifikationsnummer“, wie z.B. einer IP-Adresse oder Cookie-Kennungen zugeordnet werden können, hinter welcher letztlich eine Person steht, diese aber nicht namentlich identifiziert werden kann (sog. <u>Singularisierung</u>). Bei der Qualifikation von IP-Adressen etc. muss daher auch künftig eine Einzelfallbeurteilung entscheidend sein, unter Berücksichtigung des Aufwands zur Identifizierung mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (objektive Seite) sowie dem Interesse an der Identifizierung (subjektive Seite).</p> <p>Insbesondere beim Einsatz von Cookies zur Auslieferung von individualisierter Werbung auf Websites, bei welchem regelmässig auch die IP-Adresse mitbearbeitet wird, besteht kein Interesse an der namentlichen Identifikation des Nutzers, sondern lediglich an der Kategorisierung. Würde hier stets von Personendaten ausgegangen werden müssen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die gesamten Online-Aktivitäten, sodass letzten Endes zahlreiche heute werbefinanzierte, unentgeltliche Angebote künftig nicht mehr allgemein zur Verfügung stehen würden. Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung in der Botschaft, dass das</p>

Was passiert 2017?

- Vernehmlassung abgeben unter e-mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch bis spätestens **4. April 2017**
- Die Antworten zu den Gesetzesartikeln werden nach Themen gesammelt, sortiert und gezählt.
- Ein Bericht über die Vernehmlassungsantworten wird nicht vor Ende 2017 erwartet.

Wie geht es weiter?

- Aufgrund des Berichtes wird die angepasste Botschaft des Bundesrates an den NR + SR weitergeleitet
- In der Rechtskommission der beiden Räte werden diese nochmals geprüft
- ...

- Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihrer Antwort
- Wer antwortet?
- Was ist Ihnen wichtig, dass es so nicht ins Gesetz kommt – und weshalb?